

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1956

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 4. Juli 1956

Inhalt:

<p>I. Bekanntmachungen und Mitteilungen</p> <p>46) Läuteordnung 47) Nottestament vor 3 Zeugen 48) Katechetische Grundkurse 49) Pfarrbesetzung</p>	<p>50) Lektionar 51) Berichtigung 52) Hochschullehrgang der Luther-Akademie</p> <p style="text-align: center;">II. Personalien</p> <p>III. Handreichungen für den kirchlichen Dienst</p>
---	--

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

46) G. Nr. / 282 / II 38 g

Läuteordnung

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands hat die untenstehende Läuteordnung für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden erlassen, die hiermit bekanntgemacht wird. Unter schonender Berücksichtigung der bisherigen Gebräuche ist entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen eine Läuteordnung für jede Kirche aufzustellen, die der Beschlußfassung des Kirchgemeinderats unterliegt.

Schwerin, den 22. Mai 1956.

Der Oberkirchenrat
Maercker

Läute-Ordnung

für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden

A. Grundsätzliches

- Die Kirche weiht und verwendet Glocken zu liturgischem Gebrauch. Ihr Geläute bildet einen Bestandteil des gottesdienstlichen Lebens der Kirche. Die Glocken rufen zum Gottesdienst, zum Gebet und zur Fürbitte. Wie die Türme der Kirchen sichtbare Zeichen sind, die von der vergehenden Welt weg nach oben zu dem Herrn Himmels und der Erden weisen, so sind die Glocken hörbare Zeichen, die zum Dienst des dreieinigen Gottes rufen. Sie künden Zeit und Stunde, erinnern uns an die Ewigkeit und verkünden unüberhörbar den Herrschaftsanspruch Jesu Christi über alle Welt. Sie begleiten die Glieder seiner Gemeinde von der Taufe bis zur Bestattung als mahnende und tröstende Rufer des himmlischen Vaters.

Weil die Glocken für den besonderen Dienst der Kirche ausgesondert sind, ist ihre Verwendung zu anderen Zwecken, insbesondere auch zu dem der Menschenehrung, ausgeschlossen. Bei allgemeinen Notständen können Kirchenglocken zusätzlich den Dienst übernehmen, Menschen zu warnen oder zu Hilfe zu rufen. Auch in diesem Falle mahnen sie alle Christen zum Gebet.

- Zahl und Größe der im Einzelfalle läutenden Glocken richten sich allein nach liturgischen Gesichtspunkten. Im Rahmen dieser allgemeinen Grundsätze gibt sich jede Kirchengemeinde nach Maßgabe ihrer Geläute-Disposition eine besondere Läuteordnung. Bei ihrer Aufstellung werden sich die Gemeinden zweckmäßigerweise des Rates eines erfahrenen Glocken-

sachverständigen bedienen. Im Rahmen der Läuteordnung ist das Pfarramt für die Anordnung des jeweiligen Geläutes zuständig, bei besonderen gesamtkirchlichen Anlässen die Kirchenleitung.

Herkömmliche Läutebräuche, die den Grundsätzen dieser Läuteordnung nicht widersprechen, sollen nach Möglichkeit beibehalten und gepflegt werden.

- Bei der Aufstellung einer gemeindlichen Läuteordnung ist davon auszugehen, daß der Gebrauch der Glocken möglichst differenziert und charakteristisch sein soll und Wert und Schönheit der Einzelglocke sowie der Zweier- und sonstigen Kleingeläute herausgestellt werden. Das Vollgeläute ist bei kleineren Geläuten für den sonntäglichen Hauptgottesdienst der Gemeinde, bei größeren Geläuten auf die hohen Christustage aufzusparen. Nur auf diese Weise ist auch für die Gemeinde eine deutliche und sinnvolle Beziehung des Läutens zu der jeweiligen gottesdienstlichen Handlung gegeben.

- Das Amt des Glöckners ist ein gottesdienstliches Amt. In technischer Hinsicht stellt das Läuten eine Kunst dar, die des Lernens bedarf.

Es sollte nicht ohne zwingenden Grund angestrebt werden, Läutemaschinen zu beschaffen; vielmehr sollte das im öffentlichen Ansehen derzeit gering gewertete Amt des Glöckners nach Möglichkeit neu belebt werden. Glöcknerdienst stellt eine echte liturgische Aufgabe für Kirchenvorsteher wie für die reifere Gemeindejugend dar. Jeder Läuter bedarf der Einweisung in diesen Dienst; denn das sachgemäße Läuten erfordert — auch im Hinblick auf die Erhaltung der Glocke und die Gefahr einer Beschädigung — eine gewisse Kunstfertigkeit. Von dem Hinweis auf die — ein besonderes läutetechnisches Können erfordernden — Anschlagarten I 2—5 darf daher nur mit Vorsicht und nur dort Gebrauch gemacht werden, wo geeignete Glöckner eingesetzt werden können.

B. Zur Praxis des Läutens

I. Anschlagarten

1. Das normale Läuten (Durchziehen, Überziehen, Überholen): Die Glocke wird — normalerweise durch Seilzug — in schwingende Bewegung unter beiderseitigem Anschlag des Klöppels versetzt. Mit wenigen kräftigen Zügen wird so lange angeläutet, bis der Klöppel gleichmäßig auf beiden Seiten der Glocke anschlägt. Die Glocke soll mindestens 60° und keinesfalls über 70° hochgeläutet werden und niemals über ihre Lagerbalken hinaus schwingen. Ihr Joch darf

nicht in waagerechte Lage kommen. Ist der volle Ausschlag erreicht, so wird er durch ständiges leichtes Nachziehen, das der Glocke ihren Eigenrhythmus läßt, beibehalten. Die Schlagfolge sei nicht hastig, sondern möglichst ruhig und gleichmäßig.

Das sog. „Taktläuten“, d. h. das künstlich erzwungene gleichmäßige Nacheinanderschlagen der Glocken ist nicht gutzuheißen; die Glocken eines Geläutes sollen vielmehr in ihrer natürlich wechselnden Reihenfolge anschlagen. Auch bei Läutemaschinen darf das Anläuten nicht abrupt, sondern nur durch allmähliches Einschwingen von Glocke und Klöppel erfolgen.

Das Ausläuten geschieht als natürliches Ausschwingen der Glocke. Niemals bremse man beim Ausläuten die Glocke am Seil (oder durch Motorbremse) so stark ab, daß ein Prellschlag entsteht, der häßlich wirkt und überdies den Glockenkörper gefährden kann. Erfahrene Glöcker verstehen es, durch geschickte, mit der Glocke „fühlende“ Seilführung ein längeres einseitiges Nachschlagen der Klöppel zu vermeiden; oder, falls sie sich bei den Glocken befinden, den Klöppel mit der Hand abzufangen.

2. Das **Halbzugläuten** (Kleppen, Klempen z. B. als Trauergeläute): Die Glocke wird durch das Seil so leicht bewegt, daß der Klöppel stets nur einseitig anschlägt. Wegen der Gefahr von Prellschlägen ist hierbei Vorsicht geboten.

3. Das **Anschlagen** (z. B. Betglockenschlag): Die Glocke wird mittels Hammer (oder Klöppel) angeschlagen.

4. Das **Beiern** (Stückläuten mit landschaftlich verschiedener Bedeutung): Die ruhig hängende Glocke wird in bestimmtem Rhythmus angeschlagen. Das Anschlagen kann mittels eines Hammers oder mittels des Klöppels erfolgen, der durch einen Strick mit der Hand oder durch einen Tretmechanismus gezogen wird. Stärke und Rhythmus der Anschläge können variiert werden. Diese Anschlagsart erfordert besondere Kunst und ist daher gleichfalls nur mit Vorsicht zu gebrauchen.

5. Das **Zimbeln** (Buntläuten an Festtagen): Die Mischung von normalem Geläute und Beiern oder Halbzugläuten. Während eine oder mehrere größere Glocken normal geläutet (durchgezogen) werden, wird mit ein oder zwei kleineren Glocken dazwischen gebeiert, wobei wieder besondere rhythmische und melodische Motive möglich sind.

II. Läutearten

1. **Einzelglocke:** Das Läuten einer einzelnen Glocke bringt deren Eigenart und Schönheit besonders gut zur Geltung. Es ist allen anderen Läutearten gleichwertig und möglichst weitgehend anzuwenden.

2. **Gruppenläuten:** Das Zusammenläuten mit mehreren ausgewählten Glocken (Zweier-, Dreier- und Vierergeläute); im allgemeinen werden hierbei Glocken nur im Abstand von Sekunden und kleiner, notfalls auch großer Terz verwandt, in der Regel nicht mehr als vier Glocken. Die Verbindung eines Gruppengeläutes mit einer einzelnen, mit größerem Abstand (Quarte, Quinte, Sexte) darunter oder darüber liegenden Glocke ist möglich.

3. **Plenum** (Vollgeläute): Das gleichzeitige Läuten aller zusammen läutbaren Glocken. Bei Geläuten von mehr als drei Glocken ist das Plenum in der Regel nur für besonders festliche Gottesdienste (Christus- und Kirchenfeste) anzuwenden.

4. **Vorspann** (Signierläuten): Dem Gruppen- (oder Plenum) läuten wird das Läuten einer (in der nachfolgenden Gruppe möglichst nicht enthaltenen) Einzelglocke oder zweier hoher Glocken mit kurzer Zwischenpause (von 5 bis 10 Schlägen), auf die streng zu achten ist, vorangestellt. Das Signierläuten zeigt eine Besonderheit des Gottesdienstes an, z. B. Festtagscharakter oder — bei nicht regelmäßigem Sakramentsgottesdienst—Abendmahlsfeier im Hauptgottesdienst. Bei geringerer Glockenzahl bezeichnet es gegebenenfalls auch den Gemeindegottesdienst im Unterschied zu Kasualhandlungen.

Vor der abendlichen Betglocke kann eine Signierglocke u. U. auch eine Taufe, Trauung oder Beerdigung (Sterbefall) dieses Tages anzeigen und damit an die Fürbitte für die betreffenden Gemeindeglieder erinnern.

5. **Nachschlag:** Nach Schluß des Gruppenläutens wird die größte beteiligte Glocke nach kurzer Pause (von etwa 5 Schlägen Dauer) noch etwa eine halbe Minute lang allein nachgeläutet, oder sie wird dreimal mit je drei Schlägen angeschlagen (z. B. am Karfreitag, am Bußtag und bei Passionsgottesdiensten). Der Nachschlag kann an diesen Tagen u. U. an die Stelle des ausfallenden Orgelvorspiels treten.

6. **Sturmläuten:** Die Sturmglocke oder mehrere in der örtlichen Läuteordnung dafür bestimmte Glocken werden mit je etwa 12 Zügen und ebenso langen dazwischen geschalteten Pausen geläutet (Läuten in Absätzen).

III. Läuteregeln

1. Die Zeitdauer des Läutens sei kurz, im allgemeinen nicht länger als 5 bis 10 Minuten. Bei längerem Geläute sind „Pulse“ von 5 bis 7 Minuten Dauer durch Pausen von etwa 2 bis 3 Minuten Dauer von einander zu trennen. Zu lange dauerndes Geläute entwertet das Glockenläuten ebenso wie häufiger Gebrauch des Plenums.

2. Je häufiger geläutet wird, desto abwechslungsreicher und charakteristischer soll die musikalische Gestalt eines jeden Geläutes sein, nicht nur im Sinne der klanglichen **Entfaltung** des Geläutes, sondern mehr noch im Sinne der **liturgischen Prägung** sowohl der einzelnen Glocken (z. B. Taufglocke, Trauglocke, Sterbeglocke, Betglocke, Vaterunser-Glocke) wie bestimmter Glockengruppen; die Gemeinde soll schon am Klang ihrer Glocken eindeutig erkennen, was das Läutezeichen sagt.

3. Beim **Anläuten** eines Gruppengeläutes beginnt die kleinste Glocke; erst nachdem diese voll ausschwingt, d. h. nach etwa 10 bis 15 Doppelschlägen, kommt die nächstgrößere Glocke hinzu usw. Das **Ausläuten** geschieht in der gleichen Reihenfolge, so daß die kleinste Glocke zuerst und die große Glocke zuletzt verstummt. Sind nur zwei Glocken vorhanden, so kann man bei bestimmten Anlässen auch mit der großen Glocke beginnen, um eine Variationsmöglichkeit zu gewinnen.

C. Gottesdienstliche Läuteordnung

Bei der folgenden Darstellung des Geläutes in seinen verschiedenen gottesdienstlichen Beziehungen wird deutlich werden, daß eine stärkere Profilierung im Gebrauch der Glocken für das Verständnis der Gemeinde erst bei einem Geläut von mindestens 3 bis 4 Glocken möglich wird. Es ergibt sich demnach vom Gottesdienst her, daß es — entgegen dem früheren Bestreben, wenige möglichst große Einzelglocken zu besitzen — richtiger ist, über eine größere Anzahl von — gegebenenfalls kleineren — Glocken zu verfügen. Die Glockenbeschaffung kann dadurch u. U. auch finanziell erleichtert werden. Nur bei einer größeren Anzahl von Glocken besteht auch die Möglichkeit, die Einzelglocke mit einer bestimmten liturgischen Funktion fest zu verbinden (z. B. Tauf-, Trau-, Sterbe-, Bet-, Vater-Unser-, Sonntagsglocke). Die Sonntagsglocke (Dominica) ist — abgesehen von Großgeläuten — stets die größte Glocke des Geläutes, die regelmäßig zum sonntäglichen Hauptgottesdienst läutet. Als Signierglocken werden vorgeschlagen (V bis I = Tonhöhe von oben nach unten):

	Zweiergeläute	Dreiergeläute	Vierergeläute	Fünfergeläute
Taufglocke	II	III	IV	V
Trauglocke	II	III	III	IV
Sterbeglocke	I	II	II	III
Betglocke	I	I	II	II
Dominica	I	I	I	I

Bei kleinen Geläuten von 1 bis 2 Glocken sollte man zum Zwecke reicherer Profilierung ihres Läutens von der

geordneten Anwendung der verschiedenen Anschlags- und Läutearten (Beiern, Halbzugläuten, Vorspann, Nachschlag, Anschlagen) stärker Gebrauch machen. Ist nur eine Glocke vorhanden, so besteht allein diese Möglichkeit der Differenzierung.

Der Sonntag ist grundsätzlich durch Läuten mit mehreren Glocken, d. h. durch reicheres Läuten auszuzeichnen; zum Sonntag (Feiertag) gehört auch das Einläuten am Vortag. Der Hauptgottesdienst hat als der für die ganze Gemeinde bestimmte Gottesdienst am Sonntagmorgen mit Predigt (und Sakramentsfeier) das Plenum mit der Dominica. Dem Hauptgeläute eines Gottesdienstes geht im Abstand einer Viertel- oder halben Stunde das Vorläuten, d. h. das Läuten einer Glocke, voraus, um die Gemeinde an den bevorstehenden Gottesdienst zu erinnern. Diesem Vorläuten kann im selben Zeitabstand ein weiteres Vorläuten vorausgehen. Das Vorläuten ist im allgemeinen nur vor dem Hauptgottesdienst üblich; wo auch zu anderen Gottesdiensten vorgeläutet wird, mag es bei dieser Gewohnheit bleiben.

Eine Gestaltung des Läutens nach dem Kirchenjahr kann bei Geläuten von mehr als 3 Glocken geschehen, indem die hohen Christustage (und die österliche Freudenzeit) durch Hinzutreten der Dominica bzw. einer noch größeren Glocke oder einer hohen Glocke (oder beider) herausgehoben werden.

Am **Gründonnerstag** läutet das Plenum zum Gloria in excelsis.

Am **Karfreitag** wird nur zum Hauptgottesdienst am Vormittag, in der Todesstunde Jesu nachmittags 3 Uhr und zur Karvesper geläutet, und zwar zum Gottesdienst allein mit der größten Glocke, beim Vorläuten mit der zweiten Glocke; alles andere Läuten verstummt an diesem Tage; wo nur eine Glocke vorhanden ist, wird nur angeschlagen.

Das Einläuten des **Ostertages** geschieht, wo die Osternacht gefeiert wird, mit dem Geläute zum Gloria in excelsis, in anderen Fällen am Abend des Karsonnabends.

An **Werktagen** wird zu Gottesdiensten höchstens mit der Hälfte des Plenums geläutet. Zu Kasualgottesdiensten sollte bei Geläuten von 2 bis 3 Glocken nur mit einer Glocke geläutet werden, bei größeren Geläuten mag man darüber hinausgehen.

Die **Betglocke** ist täglich dreimal — früh, mittags und abends — zu läuten und geschieht gewöhnlich durch kurzes Läuten einer kleineren und Betglockenanschlag einer größeren Glocke. Der Sonntag verdrängt das Gebetsläuten nicht.

Die **Scheideglocke** wird zum Gedenken an das Verschiden Jesu jeden Freitag nachmittags 3 Uhr (in manchen Gegenden auch vormittags 11 Uhr) geläutet; das Scheidegeläute kann auch durch Zuläuten einer zweiten Glocke ausgezeichnet werden. Das Scheideläuten unterbleibt an Freitagen, die auf den 24. bis 26. Dezember sowie auf den 1. oder 6. Januar fallen.

Das Geläute bei der Beerdigung von Gliedern anderer Konfessionen sowie von Selbstmördern unterliegt gliedkirchlicher Regelung.

Staatliche Feiertage, die gottesdienstlich nicht begangen werden gelten hinsichtlich der Läuteordnung als Werktag.

Die folgende Tabelle will die dargelegten Grundsätze an einigen Beispielen anschaulich machen. Die genaue Festlegung örtlicher Läuteordnungen kann nur unter Berücksichtigung des Einzelfalles erfolgen.

Die Glocken sind in der Reihenfolge ihres Einsetzens aufgeführt.

Gottesdienstlicher Anlaß	1 Glocke	Zweiergeläut	Dreiergeläut	Vierergeläut
Sonntag und Hauptgottesdienst				
Einläuten				
Am Vortag	normal	II + I	III + II (+ I)	IV + III + II
Vor Festtagen	3 Pulse	II + I 3 Pulse	III + II + I 3 Pulse	IV + III + II 3 Pulse
Am Sonntagmorgen	normal	II + I	III + II (+ I)	IV + III + II
An Festtagen	3 Pulse	II + I 3 Pulse	III + II + I 3 Pulse	IV + III + II 3 Pulse
Vorläuten (60 und 30 oder 30 und 15 Minuten vor Beginn des Gottesdienstes)				
1. Puls	normal	II	III	IV
2. Puls	normal	I (Vorspann)	II (Vorspann)	III (Vorspann)
Zusammenläuten				
An Sonntagen	normal	II + I	III + II + I	IV + III + II
An Festtagen	(Beiern) normal	(Beiern oder Vorspann)	(Beiern oder Vorspann)	(Beiern oder Vorspann)
Sanktusglocke	normal	II + I	III + II + I	IV + III + II + I
Vater-Unser-Glocke	normal	II	II	II
Mette und Vesper	normal	II + I	III + II + I	IV + III (Festtage + II)
Beichtgottesdienst (stets mit Nachschlag)	normal	II	III	II
Kindergottesdienst	normal	II	III + II	IV + III
Karfreitag				
Einläuten	normal	I	I	I
Vorläuten	Halbzug	II	II	II
Zusammenläuten	normal + Nachschlag	I + Nachschlag	I + Nachschlag	I + Nachschlag
An Buß- und Bettagen und an Bittagen				
Einläuten	normal	I	I	I
Vorläuten	Halbzug	II	II	III
Zusammenläuten	Anschlagen	I + Nachschlag	I + Nachschlag	II + Nachschlag
Alle Arten von Wochengottesdiensten : Wie Mette und Vesper				
Passionsgottesdienste mit Nachschlag				
Handlungen				
Taufe	normal	II	III	IV
Trauung	normal	II	III + II	IV + III
Beerdigung dreimal Betglockenanschlag in allen Geläuten (bei Kindern genau so)	+ normal	+ I	(+ III) + II	III + II
Betglocke mit nachfolgendem Betglockenanschlag (bei Dreier- und Vierergeläut der nächsttieferen Glocke)	normal	I	II	II
Sterbeglocke dreimal Betglockenanschlag in allen Geläuten				
Scheideglocke dreimal Betglockenanschlag	+ normal	+ I	+ I	+ II

Nottestament vor 3 Zeugen.

Werden bei der Errichtung von Testamenten gesetzlich zwingende Formvorschriften nicht beachtet, so ist die letztwillige Verfügung ungültig. Für eine besondere Art des Testamentes, das Nottestament vor 3 Zeugen, wird nachstehend ein von Kirchensekretär, Rechtsanwalt und Notar Raspe (Wismar) entworfenes Muster der hierzu erforderlichen Niederschrift mit Erläuterungen veröffentlicht. Es soll den Pastoren eine Hilfe sein, wenn sie in außerordentlichen Fällen hinzugezogen werden, um bei einem Nottestament mitzuwirken.

Muster der Niederschrift**Anm. 1****Verhandelt**

zu (Angabe des Ortes) in (Bezeichnung des Grundstücks z. B. Büdnerei, Häuslerei, Haus) am (Tag, Monat, Jahr)

Auf Ersuchen des (Stand und Name des Erblassers) hatten sich die Unterzeichneten

Anm. 2

- 1.
2. (Stand und Name und Wohnort der Zeugen)
- 3.

hierher begeben. Sie trafen dort an den (Stand und Name des Erblassers — mit Vornamen).

Anm. 3

Die Persönlichkeit des Erblassers ist den Zeugen bekannt.

Anm. 4

Der Erblasser lag schwer krank im Bett und erklärte, daß er durch mündliche Erklärung vor den 3 Zeugen sein Testament errichten wolle. Die Zeugen überzeugten sich durch eine mit dem Erblasser gepflogene Unterhaltung, daß dieser voll testierfähig ist. Nach der übereinstimmenden Überzeugung der Zeugen befindet er sich in so naher Todesgefahr, daß die Besorgnis besteht, daß die Errichtung eines Testamentes vor einem Notar oder auch vor dem Bürgermeister der Gemeinde nicht mehr möglich ist. Der Erblasser erklärte sodann folgendes als sein

Testament**§ 1**

Zum Erben meines Nachlasses setze ich ein...

§ 2

(es folgen weitere Bestimmungen)

Anm. 5

Die vorstehende Verhandlung ist vorgelesen, von dem Erblasser genehmigt und von ihm, wie folgt, eigenhändig unterschrieben.

(Unterschrift des Erblassers)

Die Verhandlung ist sodann mit der nachstehenden Unterschrift der Zeugen geschlossen.

(Unterschrift der 3 Zeugen)

Anm. 6**Anmerkungen zu dem Muster einer Niederschrift**

für die Errichtung eines Nottestamentes vor 3 Zeugen.

Anm. 1

Vor 3 Zeugen kann ein Testament nur errichtet werden,

- a) wenn sich der Erblasser an einem Ort aufhält, der infolge außerordentlicher Umstände derart **abgesperrt** ist, daß die Errichtung eines Testamentes vor einem Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist;
- b) wenn sich der Erblasser in so naher **Todesgefahr** befindet, daß voraussichtlich weder ein Notar noch der Bürgermeister zur Testamenterrichtung herbeigerufen werden kann.

Sind die Voraussetzungen unter a und b nicht gegeben, so ist es nicht zulässig, ein Nottestament vor 3 Zeugen zu errichten. Der Erblasser kann vielmehr nur ein ordentliches Testament errichten, d. h. ein Testament vor einem Notar oder ein eigenhändiges Testament.

Anm. 2

I. Als **Zeugen** können bei der Errichtung des Testamentes nicht mitwirken:

- a) der Ehegatte des Erblassers, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- b) wer mit dem Erblasser in grader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verwägert ist.

Die Mitwirkung eines solchen Zeugen hat die **Nichtigkeit** des Testamentes zur Folge.

II. Als **Zeugen** können weiter bei der Errichtung nicht mitwirken

wer in dem Testament bedacht oder zum Testamentvollstrecker ernannt wird oder wer zu dem Bedachten oder Ernannten in einem Verhältnis der oben unter a und b bezeichneten Art steht.

Jedoch hat die Mitwirkung eines solchen Zeugen nicht die Nichtigkeit des ganzen Testamentes zur Folge, sondern nur die Nichtigkeit der Zuwendung an den Bedachten oder der Ernennung zum Testamentvollstrecker.

III. Als **Zeugen** sollen bei der Errichtung des Testamentes nicht mitwirken:

1. ein Minderjähriger;
2. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Dauer, für welche die Ehrenrechte aberkannt sind;
3. wer nach den gesetzlichen Vorschriften wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden;
4. wer geisteskrank, geistesschwach, taub, blind oder stumm ist oder nicht schreiben kann;
5. wer die deutsche Sprache nicht versteht.

Sollte ein Zeuge der vorbezeichneten Art trotzdem bei der Errichtung des Testamentes mitwirken, so ist das Testament trotzdem gültig, die Zuziehung solcher Zeugen soll aber vermieden werden.

Die Hausangestellten des Erblassers können als Zeugen mitwirken.

Anm. 3 Ist die Persönlichkeit des Erblassers den Zeugen oder auch nur einem von ihnen nicht bekannt, so muß die Feststellung der Persönlichkeit durch Vorlegung des Personalausweises erfolgen. Es muß dann in der Niederschrift etwa heißen:

„Da die Persönlichkeit des Erblassers den Zeugen nicht bekannt ist, wurde sie durch Vorlegung des Personalausweises der DDR Nr. vom (Datum der Ausstellung) ausgestellt vom VP-Kreisamt (Bezeichnung des VP-Kreisamtes) festgestellt.“

Anm. 4 Die Zeugen müssen sich genau davon überzeugen, daß der Erblasser voll testierfähig ist, d. h., daß er sich über die Bedeutung und die Tragweite seiner Erklärungen voll im Klaren ist. Andernfalls müssen die Zeugen die Beurkundung des Testamentes ablehnen.

Anm. 5 Falls der Erblasser — was infolge seines Krankheitszustandes häufig vorkommen wird — das Protokoll nicht unterschreiben kann, so fallen die Worte

„und von ihm, wie folgt, eigenhändig unterschrieben“

fort, und es ist statt dessen zu setzen:

„Nach der Überzeugung der Zeugen kann der Erblasser das Protokoll nicht unterschreiben.“

Anm. 6 Die Niederschrift kann bei dem Staatlichen Notariat in amtliche Verwahrung gegeben werden.

Verwahrt ein Zeuge oder ein Angehöriger des Erblassers die Niederschrift, so ist sie nach dem Tode des Erblassers bei dem Staatlichen Notariat einzureichen. Das Nottestament vor drei Zeugen wird wirkungslos, wenn seit der Errichtung des Testaments drei Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt. Diese Frist beginnt aber erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, zu welchem der Erblasser in der Lage war, ein Testament vor einem Notar zu errichten.

Schwerin, den 9. Juni 1956

Der Oberkirchenrat

im Auftrage:

Schill

48) G. Nr. /189/ II 43 q

Katechetische Grundkurse

Für junge Mädchen unter 16 Jahren, die die Absicht haben, später einen kirchlichen Beruf zu ergreifen, besteht die Möglichkeit einer theoretischen und praktischen Vorausbildung in Kirch Mummendorf bei Grevesmühlen und Kams bei Schwaan. Die Dauer der Kurse beträgt 9 Monate. Hieran schließt sich ein Praktikum in einem Pfarrhaus an, daß bis zur Erreichung des für die spezielle Berufsausbildung vorgeschriebenen Mindestalters dauern kann.

Die Ausbildung während des Grundkurses ist kostenlos. Für Unterbringung und Verpflegung ist ein Pensionspreis von DM 30,— für den Monat zu zahlen, der in besonders begründeten Einzelfällen ermäßigt werden kann.

Bewerbungen um Teilnahme an den Grundkursen sind unter Beifügung eines ausführlichen Lebenslaufes, eines Gesundheitsattestes, eines pfarramtlichen Zeugnisses im verschlossenen Umschlag, Abschrift des letzten Schulzeugnisses und einer Erklärung des Erziehungsberechtigten, daß er mit dem Vorsatz der Bewerberin, später einen kirchlichen Beruf zu ergreifen, einverstanden ist, über das jeweils zuständige Kreiskatechetische Amt sofort an den Oberkirchenrat einzureichen.

Die Herren Pastoren werden ersucht, in ihren Gemeinden auf diese Ausbildungsmöglichkeit hinzuweisen.

Schwerin, den 9. Juni 1956

Der Oberkirchenrat

Maercker

49) G. Nr. /505/ Gnoien, Pred.

Pfarrbesetzung

Die Pfarre Gnoien im Kirchenkreis Malchin ist zum 1. Oktober 1956 zu besetzen. Meldungen sind dem Oberkirchenrat bis spätestens 1. August d. J. vorzulegen.

Schwerin, den 18. Juni 1956

Der Oberkirchenrat

Beste

50) G. Nr. /151/ II 21 a I

Lektionar

Der Oberkirchenrat verfügt noch über eine Anzahl von Lektionaren, die zum Preise von 10,50 DM abgegeben werden können.

Schwerin, den 18. Juni 1956

Der Oberkirchenrat

Maercker

51) /215/ II 21 a I

Berichtigung

In der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9/1956 45) G. Nr. /215/ II 21 a I

Zum Kirchengesetz vom 2. Dezember 1955 über die Ordnung des Gottesdienstes (Kirchl. Amtsblatt Nr. 1/1956)

sind einige sinnstörende Satzfehler unterlaufen.

1. Zu II. Für den Hauptgottesdienst mit Predigt und heiligem Abendmahl

6. in der zweitletzten Zeile nicht; sowie am 2. und 4. Sonntag im Advent, sondern: sowie am 2. bis 4. Sonntag im Advent.

27. Zeile 5 nicht: eine durchaus legitime lutherische Gebärde, sondern: eine durchaus legitime liturgische Gebärde.

Es wird empfohlen, diese Verbesserungen in die Richtlinien einzutragen.

Schwerin, den 21. Juni 1956

Der Oberkirchenrat

Maercker

52)

Die Pressestelle der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchen Deutschlands bittet uns, folgende Einladung bekanntzugeben:

28. Hochschullehrgang der Luther-Akademie (Sondershausen) vom 17. bis 24. Juli 1956 in Dessau. Anreisetag: Dienstag, den 17. Juli 1956. Eröffnungsgottesdienst: Dienstag, den 17. Juli 1956, 18 Uhr, in der St. Johannis-kirche, Oberkirchenrat Schröter, Dessau. 20.15 Uhr Begrüßungsabend im Diakonissenhaus, Dessau, Thälmannallee 5. Tägliche Morgenandachten: 8.30 Uhr in der Johanniskirche.

Vorlesungen:

1. Dr. Bernhardt, Greifswald (Assistent und Lehrbeauftragter am theol. Institut der Universität Greifswald):
Ergebnisse und Grenzen formgeschichtlicher Forschung im Alten Testament.
2. Prof. D. W. Elliger, Berlin:
Grundfragen der neuen evangelischen Kirchenordnungen.
3. Prof. D. Hermann, Berlin:
Luthers Lehre von der Klarheit der Heiligen Schrift im Rahmen hermeneutischer Problematik.
4. Prof. Dr. Hoffmeister (Leiter der Sternwarte Sonneberg der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin):
Das Wesen der Naturgesetze als weltanschauliches Problem.
5. Dr. Kiesow, Berlin (Assistent am theol. Institut der Humboldt-Universität):
Das Problem paradoxen Denkens und Redens in der Predigt.
6. Prof. D. Koepf, Rostock:
Johann Arndt, Bekenntnis und Weite.
Neue Sicht auf Hermann Cremer.
7. Dozent Dr. Onasch, Halle (Direktor des Instituts für Konfessionskunde der Orthodoxie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg):
Liturgisches und autonomes Denken in der orthodoxen Kirche.
8. Dozent Dr. Sielaff, Berlin:
Die Anfänge der Beziehungen Ottos I. zum Papsttum, ihre Vorgeschichte und ihre historische Bedeutung.
9. Abt Prof. D. Dr. Dr. Stange, Göttingen:
Die Offenbarung Gottes, ihre Vollendung in Christus und ihre Dauer.
10. Prof. Dr. Thulin, Wittenberg Lutherhalle:
Lucas Cranachs Weg zum Maler der Reformation.
11. Prof. Dr. Tschirch, Greifswald:
Sprache und Religion in ihrem gegenseitigen Verhältnis.
Die Hand in der Sprache — ein Kapitel unbekannter Religionsgeschichte mit einigen Lichtbildern.
12. Prof. Dr. Holle (Direktor des Pathologischen Instituts an der Universität Greifswald):
Strukturelle Probleme der belebten Materie.

Für Sonnabend, den 21. Juli 1956, nachmittags, ist ein Ausflug nach Wörlitz (Wörlitzer Park) geplant, mit Abendandacht in der Wörlitzer Kirche.

Für Sonntag, den 22. Juli 1956, nachmittags, ist eine Besichtigung des Mosigkauer Schlosses (Bildergalerie) in Aussicht genommen.

Der Vortrag am Sonntag, dem 22. Juli 1956, 20 Uhr, von Prof. D. Koepp findet als Gemeindeveranstaltung in der St. Johanniskirche statt.

Teilnehmerkarten	8,— DM
Tageskarten	2,— DM
Einzelne Vorlesungen	1,— DM
Kosten für Unterkunft und Verpflegung pro Tag	6,— DM

Nähere Mitteilungen

1. Angehörige des Freundeskreises der Luther-Akademie lösen die Teilnehmerkarte mit 10 % Ermäßigung. — Die Teilnehmerkarten berechtigen zum Besuch aller Veranstaltungen. — Studenten und Kandidaten zahlen die Hälfte.
2. Die Ermöglichung der Fahrpreisermäßigungen richtet sich nach den geltenden Bestimmungen. Es wird alles geschehen, um den Teilnehmern an der Luther-Akademie die Fahrpreisermäßigungen zu verschaffen.
3. Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt unter genauer Angabe des Namens, des Berufs — alle

Freunde einer Hochschultagung sind willkommen — sowie der Ankunft und etwaiger Quartierwünsche. Die Gemeinden in Dessau sind bereit, Privatquartiere in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Es wird dringend gebeten, die Meldungen möglichst bis zum 1. Juli 1956 vorzunehmen. Es muß dabei auch angegeben werden, falls jemand die Tagung vorzeitig abzubrechen benötigt ist.

4. Zugleich mit der Anmeldung wird die Gebühr für die Teilnehmerkarte erbeten, und zwar auf das Konto der Anhaltischen Landeskirchenkasse bei der Gewerbebank Dessau, Konto-Nr. 106 26. Dabei ist die Zweckbestimmung (Luther-Akademie) anzugeben. Der Betrag für Unterkunft und Verpflegung ist in Dessau in bar zu entrichten. Die Quartierscheine und Essenmarken werden nach Ankunft in dem besonderen Auskunftsbüro in Dessau im Verwaltungsgebäude des Landeskirchenrates, Friedrichstraße 22, (5 Minuten vom Hauptbahnhof) ausgegeben. Es wird gebeten, Bettwäsche mitzubringen.
5. Jeder Gast wird gebeten, eine Abmeldung seines heimatlichen Wirtschaftsamt in Gemeinschaftsverpflegung mitzubringen.
6. Weitere Auskünfte erteilt auf Anfrage der Evangelische Landeskirchenrat für Anhalt, Dessau, Friedrichstraße 22, Tel. 3047.

II. Personalien

Berufen wurden:

Herr Dr. Otto Möller in Gadebusch anstelle des heimgerufenen Stadtrichters a. D. Dr. Klinkradt in Rostock als rechtskundiger Beisitzer in das Obere Kirchengeschicht am 24. Mai 1956. /32/I 32 d

Propst Kurt Runge in Schönberg II. Pfarrstelle auf die I. daselbst zum 1. April 1956

Pastor Helmut Petras in Wattmannshagen auf die Pfarre daselbst zum 1. Mai 1956. /193/Pred.

Pastor Fridolf Heydenreich in Roggenstorf auf die Pfarre St. Marien in Röbel zum 15. Mai 1956. /306/1 Pred.

als B-Katecheten:

zum 1. April 1956 /18/ Gudrun Benzin Pers. Akt.

Gudrun Benzin in die Gemeinde Woldegk

Horst Drygalla in die Gemeinde Ribnitz

Christa Hillert in die Gemeinde Krakow

Ilse Kessow in die Gemeinde Satow, Kr. Rostock

Regina Lippold in die Gemeinde Veßahn

Inge Piske in die Gemeinde Hohen Spreng

Johanna Schröder in die Gemeinde Wismar

Maria Siedel in die Gemeinde Wesenberg

Inge Steffen in die Gemeinde Weisdorf

Ileane Wacker in die Gemeinde Penzlin

Beauftragt wurde:

Pastor Hermann Beencken in Güstrow mit der Verwaltung der Pfarre Rittermannshagen zum 15. Mai 1956. /124/Pred.

Abgeordnet wurde:

Günther Schulz, Absolvent der Predigerschule in Wittenberg, als Vikar zur Verwaltung der Hilfspredigerstelle in Crivitz zum 15. Mai 1956. /381/20 I 19b

Die zweite theologische Prüfung

bestanden am 22./23. April 1956 die Vikare:

Theodor Kayatz in Kirch Grubenhagen und Heinz Pulkenat in Basedow. /19/ Theodor Kayatz Pers. Akt.

Die Katechetische C-Prüfung

bestanden nach Teilnahme an einem katechetischen Förderkursus:

Hertha Ahrendt aus Crivitz

Frida Bartsch aus Neu Wokern

Anneliese Hampf aus Levin

Bertha Ordelt aus Krummsee

Christa Romberg aus Malchin

Marie-Luise Rosin aus Grevesmühlen

Toni Schmidt aus Schwerin

Fritz Witt aus Alt Käbelich

/51/ Prüf. beh. für die kat. Prüfungen

In den Ruhestand versetzt wurde:

Propst Otto Haack in Gnoien aus seinem Antrag zum 1. Oktober 1956. /70/ Pers. Akt.

Heimgerufen wurden:

Pastor i. R. D. Fritz Engelke in Schwerin am 5. Mai 1956 im 79. Lebensjahr. /71/ Pers. Akt.

Hauptkatechetin Maria Kleiminger in Neustrelitz am 7. Mai 1956 im 30. Lebensjahr. /28/ Pers. Akt.

III. Handreichungen für den kirchlichen Dienst

Mutterhausdiakonie am Ende oder an der Wende?

Viele halten diese Frage für nicht mehr aktuell. Die Mutterhausdiakonie ist am Ende. Das ist das landläufige Urteil. Aber entstammt es echter Sachkenntnis oder beruht es nicht allzu oft nur auf den Erzählungen der Enttäuschten, die in einem Mutterhaus nicht das fanden, was sie erwartet hatten? Ein solches nur von den äußeren Erscheinungsformen her bestimmtes Urteil lehnt man im Blick auf die Kritik an der Kirche entzweit ab, aber für die Mutterhausdiakonie läßt man es immer wieder gelten.

Das Diakonissenmutterhaus wird heute von einem Trommelfeuer der Kritik überschüttet. Es gilt als eng, gesetzlich und pharisäisch, äußerlich und innerlich altmodisch, als völlig geprägt von der Tradition des vergangenen Jahrhunderts. Die Forderungen der Mutterhausdiakonie erschienen als unannehmbar für den heutigen jungen Menschen, weil er ein ganz anderes Verhältnis zur Frage des Geldes, der Ehe und der Gemeinschaft hat und sein eigenes Leben in Freiheit leben will. So sieht man auch den Nachwuchsmangel im Wesen des Mutterhauses begründet.

Die Mutterhausdiakonie wird sich diesem Urteil unserer Zeit stellen und fragen müssen, wie weit diese Kritik berechtigt ist. Die Kirche wird aber auch bereit sein müssen, auf die kritischen Fragen der Mutterhausdiakonie zu hören. Wird in der Verkündigung heute dem diakonischen Auftrag, vor den die Kirche im letzten Jahrzehnt neu gestellt worden ist, wirklich Rechnung getragen? Wie weit sind denn heute die neutestamentlichen Begriffe „Knecht“, „Magd“ und „Diener“ leere Vokabeln und wie weit werden sie ernst genommen? Wohl ist „Dienst ohne Lohn“ einer der Grundgedanken reformatorischer Glaubenshaltung, aber bestimmt er noch in irgendeiner Weise das christliche Leben in unserer Zeit?

Wieweit erfüllt die kirchliche Jugendarbeit nur den Zweck, dem jungen Menschen ständig etwas zu bieten, und wie weit ruft sie zur Diakonie? Wem macht ein Pastor heute den Vorschlag, in ein Mutterhaus einzutreten? So weit er überhaupt noch dieses Wagnis unternimmt, wendet er sich vor allem an die, die sonst im Leben nicht zurechtkommen, keinen Schulabschluss haben, keine Lehrstelle finden oder sonst eine Zufluchtsstätte suchen. Denkt er aber auch daran, daß das Mutterhaus Menschen braucht, die Verantwortung für die Leitung, Erziehung und Ausbildung tragen können?

Ist die Schwierigkeit in der Nachwuchsfrage für das Diakonissenmutterhaus wirklich so einfach mit der landläufigen Kritik an der Mutterhausdiakonie geklärt? Schon der ständige Geburtenrückgang führt zu einer wachsenden Überalterung der Bevölkerung und zu einem Steigen der Zahl der Pflegebedürftigen. Gleichzeitig fordern die Fortschritte der medizinischen Wissenschaft eine zunehmende Vergrößerung und Spezialisierung des Krankenpflegepersonals. Weil der Nachwuchs den Bedarf nicht deckt, wird die Schwester überfordert, und weil man von dieser Überforderung weiß, rät man dem jungen Mädchen ab, Schwester zu werden, zumal ihr ja alle Berufe offen stehen. Und doch hat die christliche Schwester gerade heute einen ganz besonderen, wichtigen Auftrag. Weil sie am Krankenbett dient, weil sie sich einsetzt in einer Arbeit, die den Menschen mit Leib, Seele und allen Kräften fordert, begegnet ihr der ratlose, hilflose und fragende Mensch noch mit einem Vertrauen, daß er der Kirche und den Pastoren weithin nicht mehr schenkt. So geht es in der christlichen Krankenpflege um die priesterliche Diakonie, die die Gemeinde des Herrn auch heute den Menschen schuldig ist. So lange die Schwester diesen Auftrag der Kirche stellvertretend erfüllen darf und kann, hat sie ihren unaufgebbaren Platz im Krankenhaus und in der Gemeinde.

Im deutschen Raum hat die christliche Schwesternschaft weithin ihre besondere Gestalt und Organisationsform in der Mutterhausdiakonie gefunden. Was aber ist das Wesen eines Mutterhauses? Ist es ein evangelisches Kloster? Gewiß gibt es Mutterhäuser, deren Schwesternschaften diesem Selbstverständnis zuneigen. Geistliche Zucht, ständiger Umgang mit dem Worte Gottes, Stille, Meditation, Privatbeichte und Gebet sind wichtige Faktoren christlichen Gemeinschaftslebens. Aber die Sammlung innerer Kräfte ist im Mutterhaus ja nicht Selbstzweck, sondern geschieht im Blick auf den diakonischen Auftrag an der Gemeinde, ja an der Welt. So wird das Kloster und der Orden das Wesen des Mutterhauses doch nicht ganz erfassen können.

Ist das Mutterhaus eine von patriarchalischer Ordnung bestimmte geistliche Familie? Man kann sich bei dieser Definition wohl auf das Neue Testament berufen. Auch Jesus selbst wendet dieses Bild auf seine Jüngerschaft an. Er spricht vom Vater im Himmel, von den Kindern Gottes, nennt die, die den Willen Gottes tun, seine Schwestern und Brüder. Er erhebt damit die Familie aus dem Stand der Schöpfungsordnung in die Erlösungsordnung. So kann sich das Mutterhaus wohl mit biblischem Recht als geistliche Familie verstehen im Blick auf die Großfamilie, die gemeinsam lebt und arbeitet, in der die Glieder einander dienen und die nicht durch die Bande des Blutes, aber durch die Gemeinschaft des Heiligen Geistes und die Kräfte der Liebe und Vergebung zusammengehalten werden. Aber die Familie ist kein Leitbild mehr für unsere Zeit der Verselbständigung des Einzelmenschen und seiner Beanspruchung

durch das Arbeitskollektiv. Das Selbstverständnis des Mutterhauses als Familie birgt zudem die Gefahr eines patriarchalischen Herrschaftsanspruches in sich, der zur Entmündigung, Unselbständigkeit und Urteilslosigkeit der „Kinder“ führen kann. Das Mutterhaus wird heute aber schon auf Grund seiner Größe und der sich wandelnden Struktur im Blick auf die wachsende Zahl anderer Mitarbeiter nicht mehr einer Familiengemeinschaft entsprechen können.

Ist das Mutterhaus vergleichbar der selbständigen, stellvertretend handelnden Tochter, deren Mutter die Gemeinde ist? Diese Definition versucht dem Mutterhaus als einer Gemeinschaft von Frauen und dem stellvertretenden Handeln der Mutterhausdiakonie gerecht zu werden.

Aber ist das Mutterhaus seinem Wesen nach nicht mehr? Dort, wo das Wort verkündigt und die Sakramente verwaltet werden, ist Gemeinde des Herrn. Dieser Bestimmung entspricht das Mutterhaus als einer Gemeinde der Getauften, deren Leben durch die Sammlung um das Wort und die Gemeinschaft am Sakrament die grundsätzliche Ausrichtung erfährt. Auch das Mutterhaus ist wie jede Gemeinde ein lebendiger Organismus, in dem Christus der Herr ist. Auch dem Mutterhaus sind Wesen, Ursprung, Auftrag und Verheißung vom Wort und Werk Christi gegeben, und in ihm muß sich die Fülle der Gnadengaben des Herrn in vielerlei Diensten entfalten.

Die Mutterhausdiakonie wird an den Führungen Gottes in der Geschichte der Kirche nicht blind vorbeigehen können; denn sie lebt nicht neben der Kirche, sondern in ihr, und sie hat Anteil an den Erfahrungen der Kirche. Weil wir heute im Luthertum erleben, daß das Zeitalter der sogenannten „Pastorenkirche“ zu Ende geht, daß die Herrschaft und Alleinverantwortlichkeit des Amtes nicht nur eine unerträgliche Last geworden ist, sondern auch die „Laien“ echte Mitarbeit und eigene Verantwortung fordern, werden wir die Zuordnung von Amt und Gemeinde neu durchdenken müssen, um das echte innere Gleichgewicht zu finden, das die Entfaltung aller Kräfte ermöglicht. Es gibt kein Primat des Amtes, aber auch kein Primat der Gemeinde. Amt und Gemeinde sind aufeinander bezogen wie die Brennpunkte einer Ellipse. Das Amt ist gegeben „zur Zurüstung der Heiligen zum Werk des Dienstes“ (Eph. 4, 12). Damit hat das Amt keinen Herrschafts-, wohl aber einen Dienstanpruch.

Das lutherische Verständnis von Amt und Gemeinde wird für das Selbstverständnis des Mutterhauses von besonderer Bedeutung sein können. Geschichtlich hat es sich zu einer Gemeinschaft von Amtsträgern entwickelt; denn die Diakonisse ist nach heutiger lutherischer Auffassung eine Amtsträgerin der Kirche, die nach Agende IV der VELKD durch den Bischof zum Amt der Diakonie eingesegnet wird. Wohl ist Diakonie wie Zeugendienst und Liturgie Auftrag der ganzen Kirche mit allen ihren Gliedern, aber Diakonie ist auch schon in der Urgemeinde Auftrag eines Amtes, zu dem berufen und eingesegnet wird.

In diesem diakonischen Amt der Kirche steht auch die Diakonisse. Sie ist nicht alleinige Trägerin dieses Amtes, aber in ihr hat das diakonische Amt eine besondere Ausprägung erfahren. Die Schrift kennt die Ehe als Schöpfungsordnung und Stiftung Gottes, aber sie kennt auch die Berufung in die Ehelosigkeit. Das N. T. weiß von der Haushalterschaft über die irdischen Güter, aber es ruft auch in die Armut als einen Weg der Nachfolge. Das N. T. spricht von der Freiheit der Kinder Gottes, aber auch vom Gehorsam. Kann die Kirche jemals darauf verzichten, daß z. B. neben dem christlichen Hausvater, der für seine Familie sorgt und von der Verantwortung für seinen ihm von Gott anvertrauten Besitz durchdrungen ist, die Diakonisse in der freiwilligen Ehelosigkeit und Bedürfnislosigkeit, in der gehorsamen Einordnung in eine besondere christliche Lebensgemeinschaft steht? Haben die beiden aufgezeichneten Wege nicht das gleiche Recht? Fordert aber unsere Zeit fortschreitender kirchlicher Verbürgerlichung, die das Wesen und die Wahrheit des Evangeliums so unglaubwürdig gemacht hat, nicht in besonderer Weise, daß Menschen diesen anderen Weg gehen, auf den sie geru-

fen worden sind. Dieser Weg ist nicht besonders „verdienstlich“, er ist auch nicht der einzig gangbare, aber er hat seine Berechtigung! Darum bedarf die Kirche der Mutterhausdiakonie als einer Wegweisung und Lebensäußerung, und sie darf sich in Dankbarkeit gegen Gott dessen freuen, daß Er immer noch Menschen in das Mutterhaus und in das diakonische Amt der Kirche ruft.

So wie der Herr nicht nur gepredigt, sondern auch zeichenhaft Wunder getan hat, braucht auch die Kirche die Predigt des Wortes und das wortlose Zeichen der Diakonie als gemeinsamen Ruf in die Nachfolge.

Der Gestaltwandel der Kirche in unserer Zeit wird auch in der Mutterhausdiakonie spürbar. In die Gemeinschaft der „Amtsträgerinnen“ dringt die „Gemeinde“ ein. So wie der Pastor sein Amt nicht mehr ohne Hilfe der „Laien“ bewältigen kann, kann auch die Diakonisse nicht mehr ohne die Hilfe der Gemeinde ihren Dienst tun. So wie der Pastor seine Helferschaft und die Kerngemeinde braucht, die in der Verantwortung des allgemeinen Priestertums mit ihm zusammen arbeitet, so braucht auch die Diakonisse ihre Helferschaft. Es ist Gnade Gottes, wenn der Kirche wie dem Mutterhaus heute diese Helferschaft geschenkt wird. Dem Mutterhaus ist sie vor allem in der Verbandsschwesternschaft, aber auch im Kreis der zivilen Mitarbeiter gegeben. Die Diakonie im Namen Jesu Christi zu üben, ist gemeinsamer Auftrag aller Kräfte im Mutterhaus. Die Diakonisse erfüllt diesen Auftrag als eine Trägerin des diakonischen Amtes auf ihrem besonderen Weg, neben ihr tut die Verbandsschwester ihren Dienst als christliche Schwester in ihrem Beruf im Hinblick auf die priesterliche Verantwortung aller Glieder der Gemeinde des Herrn, und auch dem zivilen Mitarbeiter im diakonischen Werk der Kirche wird dieser Auftrag des allge-

meinen Priestertums immer wieder deutlich gemacht werden müssen. So wird sich das Mutterhaus als Gemeinde des Herrn verstehen dürfen, in der „Amt“ und „Gemeinde“ in rechter Weise einander zugeordnet ihren Auftrag erfüllen. Gerade im Mutterhaus wird sich das Wesen der Gemeinde Jesu Christi im gemeinsamen Leben und Dienen entfalten können, in dem es zu einer Stätte liturgischen Handelns in der Verkündigung, im Hören des Wortes Gottes, in Gebet und Fürbitte, im Empfang der Sakramente, in der Pflege des liturgischen Erbes und seiner Nutzbarmachung für unsere Zeit wird. Zugleich ist das Mutterhaus ein Ort des Zeugendienstes gegenüber der Welt durch den Verkündigungsauftrag im Blick auf alle Pflegebefohlenen wie auch gegenüber der Kirche als Vorbild und Wegweisung für die Entfaltung ihres Wesens. Ebenso ist das Mutterhaus die Stätte der Diakonie in der Pflege der Hilfsbedürftigen. Darüber hinaus hat das Mutterhaus seinen besonderen kirchlichen Auftrag zu erfüllen in der Erziehung junger Menschen zu christlicher Lebenshaltung im Rahmen der „vordiakonischen Ausbildung“, in der Ausbildung christlich geprägter und vom diakonischen Geist erfüllter Berufskrankenschwestern im Rahmen der Verbandsschwesternschaft und in der Zurüstung der Probenschwestern als den zukünftigen Trägerinnen des diakonischen Amtes der Kirche.

Das Diakonissenmutterhaus, das an sich die Wesenszüge der angefochtenen, kämpfenden, betenden, bezeugenden und dienenden Gemeinde Jesu Christi trägt, steht heute wie die Kirche vor der Aufgabe, seine geschichtlich gewordene Gestalt zu prüfen und damit nicht am Ende seiner Existenz, wohl aber an der Wende seines Selbstverständnisses und damit auch seiner äußeren und inneren Gestaltung.

Eichler, Stiftspropst